

Hundeanmeldung

Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname:
Straße + Nr., PLZ, Ort:
ggf. Kassenzeichen des Steuerbescheides, falls schon vorhanden:

In meinem Haushalt wohnen mit mir folgende volljährige Personen (namentlich):

Gemäß § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barßel gelten diese Personen ebenfalls als Hundehalter und sind damit Gesamtschuldner.

Angaben zum Hund

Anzahl der im Haushalt insgesamt gehaltenen Hunde:	Anzahl hier eintragen:
Tag der Anschaffung	Anschaffungsdatum hier eintragen:
oder	Zuzugsdatum hier eintragen:
bei Zuzug bitte das Zuzugsdatum angeben:	
Der Hund ist geboren am:	Geburtsdatum hier eintragen:

Hunderasse

genaue Angabe der Rasse:	
Wichtiger Hinweis	Liegt eine Mischung/Kreuzung mit einem gefährlichen Hund vor, ist diese Rasse immer aufzuführen. Gefährliche Hunde gem. § 3 (2) der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barßel sind Hunde folgender Rassen: American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Herkunft des Tieres

Zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen:

<input type="checkbox"/>	Privat von (Name, Adresse):
<input type="checkbox"/>	Mit dem Zuzug mitgebracht worden von (Straße, vorherige/r Wohnort/Adresse):
<input type="checkbox"/>	Aus dem Tierheim (Bescheinigung des Tierheimes beifügen)

Es ist zwingend erforderlich, dass die Anmeldung vollständig ausgefüllt wird!

--	--

Unterschrift

Datum

Vermerk der Gemeindekasse

Kassenzeichen:	Steuermarke
GP:	Veranlagt zum:
Gefährlicher Hund (Rasse):	Steuerfrei bis: Grund:
Ab am:	Anlage <input type="checkbox"/>

Anlage

zur Hundeanmeldung

Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname:
Straße + Nr., PLZ, Ort:

<input type="checkbox"/>	Hunderasse:
<input type="checkbox"/>	Name Versicherung:
<input type="checkbox"/>	Versicherungs-Nr. (bitte den Versicherungsschein beifügen, mit den Angaben der Mindestversichertensumme):
<input type="checkbox"/>	Chip-Nr.:
<input type="checkbox"/>	

Sachkundenachweis <input type="checkbox"/> Ja, ist vorhanden		Bitte nachreichen! <input type="checkbox"/> Nein, aber erfolgt am:	
<input type="checkbox"/> auf den Sachkundenachweis kann verzichtet werden, da innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen ein Hund gehalten wurde:			
Mein Hund war bei folgender Gemeinde/Stadt gemeldet:		Zeitraum:	

Zentrales Hunderegister (hunderegister-nds.de) <input type="checkbox"/> Ja, ist bereits gemeldet. Bitte einen Nachweis einreichen.	Bitte nachreichen! <input type="checkbox"/> Nein, aber erfolgt am:
---	--

--	--

Unterschrift

Datum

Angemeldet im Steueramt am:

Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Das Hundegesetz in Niedersachsen sieht ab dem 01. Juli 2011 für alle Hundehalter folgende Verpflichtungen vor:

Versicherungspflicht

Für die durch einen Hund der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer **Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen**. Verstöße gegen die Versicherungspflicht können mit Bußgeld geahndet werden.

Kennzeichnungspflicht (Chip)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht können ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mitteilungspflicht

Jeder Hund vor Vollendung des siebten Lebensmonats muss beim zentralen Hunderegister Niedersachsen gemeldet werden. Ist der Hund älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Hunderegister Niedersachsen

Tel.: 0441 / 39010400

E-Mail: serviceline@hunderegister-nds.de

www.hunderegister-nds.de

Sachkundenachweispflicht

Jeder, der einen Hund hält, muss dann die erforderliche Sachkunde besitzen und nachweisen können. Dazu ist es erforderlich, dass jeder Hundehalter **vor der Aufnahme der Hunde Haltung eine theoretische Sachkundeprüfung** erfolgreich besteht. Eine **praktische Sachkundeprüfung ist im folgendem während des ersten Jahres** der Hundehaltung abzulegen. Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Dies ist durch den Hundehalter dann nachzuweisen. Weitere Ausnahmen können in dem § 3 Abs. 6 NHundG nachgelesen werden.

Prüfer für die Abnahme der Sachkundeprüfung / Barßel

RMH-Hundeschule
Robert Nagel
Königstr. 26
26676 Barßel, GT Harkebrügge
Tel.: 04499 / 334585
info@rmh-robbis-mensch-hundeberatung.de

Canis Lingua
Nicole Funk
Am Scharrelerdamm 46
26676 Barßel, GT Reekenfeld
Tel.: 04497 / 858772
info@canis-lingua.de

Dr. Heike Papenhagen (Tierärztin)
Tideweg 3
26676 Barßel
Tel: 04499 / 921 535